



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt

Vorlagen-Nummer

214/10

1

Sitzungsvorlage

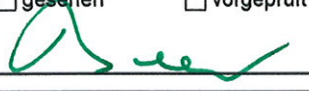
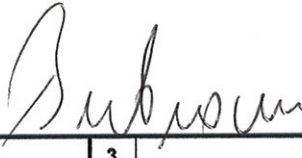
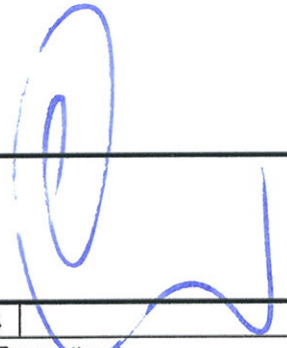
Datum: 17.06.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich	29.06.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	30.06.2010	
3.				
4.				

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Beschlussentwurf:

Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler vom 13.10. bis 15.10.2009 sowie die Stellungnahme der Fachdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements hatte die Stadt Eschweiler zum Bilanzstichtag am 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Nach Erstellung dieser Eröffnungsbilanz und Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner stellte der Rat der Stadt Eschweiler die Eröffnungsbilanz in der Fassung der dem Prüfbericht vom 04.08.2009 (Rödl & Partner, Datum der Berichtsausfertigung: 09. Oktober 2009) beigefügten Eröffnungsbilanz mit Vorlage 376/09 am 16.12.2009 fest.

Gem. § 92 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegt die Eröffnungsbilanz der überörtlichen Prüfung nach § 105 GO NRW. Dieser Verpflichtung ist die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) in der Zeit vom 13.10.2009 bis 15.10.2009 nachgekommen. Die endgültige Fassung des Prüfberichtes lag jedoch zum Zeitpunkt der Feststellung der Eröffnungsbilanz dem Stadtrat noch nicht vor.

Der Prüfbericht der GPA NRW wurde den Fraktionsvorsitzenden sowie dem Einzelvertreter im Rat und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses mit Anschreiben vom 22.04.2010 und den übrigen Ratsmitgliedern mit Anschreiben vom 08.06.2010 bereits übersandt.

Der Bürgermeister legt den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen (§ 105 Abs. 5 GO NRW).

Zu den von der GPA NRW im Prüfbericht ausgesprochenen Feststellungen hat das Fachamt Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde den ausgesprochenen Feststellungen in der als **Anlage** beigefügten Synopse gegenübergestellt.

Sofern bei der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, liegt der weitere Umgang mit dem Prüfergebnis im Ermessen der Kommunalaufsicht. Eine abschließende Entscheidung zu allen getroffenen Feststellungen der GPA NRW liegt seitens der Aufsichtsbehörde noch nicht vor (s. Anlage).

Sofern sich Korrekturbedarf ergibt, ist dies im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse gem. dem nachfolgend aufgeführten § 92 Abs. 7 GO NRW möglich:

„Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.“

Im Übrigen wird ergänzend auf die weiteren Ausführungen in der Vorlage 376/09 (Feststellung Eröffnungsbilanz) verwiesen.

Legende:

Feststellung: Ergebnisse, die nach Auffassung der GPA eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Kommune erforderlich machen

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 9</u> Feststellung Die von der Stadt Eschweiler bei der Gebäudebewertung in Abzug gebrachten Abschlüsse sind nicht hinreichend dokumentiert und teilweise nicht gerechtfertigt. Die Gebäudewerte entsprechen daher nicht den in § 54 Abs. 1 GemHVO geforderten Zeitwerten.	<u>Seite 9</u> Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte – Fahrradabstellplatz Die Kosten für den Fahrradabstellplatz in Höhe von 24.000,00 Euro wurden seinerzeit irrtümlich unter vorhandene Mängel und Schäden erfasst. Nunmehr stellte sich heraus, dass es sich um die Kosten einer geplanten Neuerrichtung einer Fahrradständeranlage handelt. Demnach sind die v. g. Kosten nicht als Mangel zu berücksichtigen. Die Feststellung wird anerkannt. Pauschaler Wertabschlag von 10 % bei älteren Gebäuden Mit den NHK 95 wurden erstmals Baujahrsklassen eingeführt, denen Normalherstellungskosten zugeordnet wurden. Je früher die Baujahre lagen, umso geringer waren die jeweiligen Herstellungskosten. Das Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH - BKI - recherchierte umfangreich, doch eine eindeutige nachvollziehbare Erklärung, wie es zu den Werten in den Baujahrsklassen kam, konnte nicht festgestellt werden. Es ergab sich, dass bei den NHK 95 die Werte der einzelnen Baujahrsklassen regelmäßig aus einer mathematischen Funktion ermittelt wurden, über die von dem empirisch ermittelten Wert für 1995 die Werte

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
	der Baujahrsklassen modellhaft ermittelt wurden. Eine Ableitung von originären Kosten ist erkennbar nicht erfolgt. Die Kostenunterschiede in den verschiedenen Baujahrsklassen sind daher nicht auf einen gegenwärtig höheren Baustandard bzw. geänderten baulichen Anforderungsstand zurückzuführen. Der pauschale Wertabschlag von 10 % bei älteren Gebäuden - älter als 25 Jahre - ist vielmehr auf wertbeeinflussende Umstände zurückzuführen; so wirken sich ein unwirtschaftlicher Aufbau, der zeitgemäßen Bedürfnissen nicht mehr entspricht (Grundriss, Raumaufteilung, Geschosshöhe, Raumtiefe, Belichtung, Konstruktion usw.) bzw. eine individuelle oder zeitbedingte Baugestaltung und Bauausführung wertmindernd aus. Die vorgenannten Merkmale treten häufig bei älteren Gebäuden auf. Bei Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses werden diese wertbeeinflussenden Umstände mit einem pauschalen Wertabschlag berücksichtigt. Die Höhe des Abschlags liegt im sachverständigen Ermessen des Gutachters. Eine kostenmäßige Erfassung der wertmindernden Umstände ist im Allgemeinen nicht möglich. Durch die Berücksichtigung dieser sonstigen wertbeeinflussenden Umstände gemäß § 25 der Wertermittlungsverordnung - in diesem Fall: 10 % Wertabschlag, ausschließlich bei Gebäuden, die älter als 25 Jahre sind - wird dem Grundsatz für die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz nach „vorsichtig geschätzten Zeitwerten“ aus Sicht der Verwaltung Rechnung getragen (§ 54 Abs. 1 GemHVO NRW). Der Sachverhalt wurde im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Kommunalaufsicht erörtert. Ein abschließendes Ergebnis steht

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 10</u> Feststellung Die Strukturförderung Eschweiler GmbH & Co. KG ist nach unserer Einschätzung nach § 116 Abs. 3 GO in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals entspricht damit nicht den in § 55 Abs. 6 Satz 3 GemHVO vorgesehenen Verfahren.	noch aus. <u>Seite 10</u> Die Anteile an der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG liegen zu 100 % bei der Stadt Eschweiler. Die Gesellschaft soll in den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2010 einbezogen werden. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der städtebaulichen, strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes Eschweiler. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2006 T€ 4.494,3 (Vorjahr T€ 4.577,5) bei einer Bilanzsumme von T€ 20.128,9 (Vorjahr T€ 18.406,3). In 2006 hat die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag von T€ 83,3 (Vorjahr T€ 1,1) erzielt. Die Stadt Eschweiler hat wegen der sachzielorientierten Ausrichtung der Gesellschaft die Bewertung der Anteile an der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG an Hand des Substanzwertverfahren vorgenommen. Aufgrund nicht erkennbarer stiller Reserven und/oder Lasten entspricht der Substanzwert der Gesellschaft dem Eigenkapital und beträgt damit T€ 4.494,3. Die Eigenkapitalspiegelmethode ist hier nicht zur Anwendung gekommen, sondern das Substanzwertverfahren. Nur zufällig führt dieses hier zu demselben Ergebnis, da keine stillen Reserven und Lasten festgestellt werden konnten. Dieses impliziert aber nicht, dass die Bewertung hier mit der Eigenkapitalspiegelmethode ermittelt wurde.

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 12</u> Feststellung Die Bewertung der „Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen GmbH“ durch die Stadt Eschweiler entspricht nicht dem Substanzwertverfahren bzw. der gegebenenfalls nach § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO ebenfalls zulässigen Eigenkapitalspiegelbildmethode.	<u>Seite 12</u> Die Stadt Eschweiler hält an der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen GmbH, Würselen, einen Anteil von 4,35 %. Hauptanteilseigner ist die Städteregion Aachen (vorm. Kreis Aachen) mit einem Anteil von 78,18 %. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist der vorrangige Zweck der Gesellschaft eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsvergung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen GmbH weist zum 31. Dezember 2006 bei einer Bilanzsumme von T€ 24.883,8 (Vorjahr T€ 24.897,8) ein Eigenkapital von T€ 6.629,1 (Vorjahr 6.429,6) aus und hat in 2006 einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 199,5 (Vorjahr T€ 148,0) erzielt, der jeweils den Rücklagen zugeführt wurde. Die Stadt Eschweiler hat die Anteile als sachzielorientierte Beteiligung eingestuft und die Bewertung mit dem Substanzwert vorgenommen und hiernach für das Unternehmen einen Gesamtwert in Höhe von T€ 16.158,1 ermittelt. Insbesondere wurden in dem Posten Grundstücke mit Geschäfts-, Wohn- und anderen Bauten stille Reserven in Höhe von T€ 9.529,0 ermittelt. Hierzu hat die Stadt Eschweiler eine Neubewertung der in diesem Posten zusammengefassten Objekte an Hand von Grundstücks- und Gebäudewerten durchgeführt. Bei der Neubewertung erfolgte der Ansatz jedoch maximal mit dem 12-fachen der Nettojahreskaltmiete. Im Ergebnis hat die Stadt Eschweiler für die von ihr gehaltenen Anteile hiernach einen Wert von T€ 818,2 berechnet.

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
	Die Stadt Eschweiler ist im Hinblick auf Wahl und Methodik des Bewertungsverfahrens damit grundsätzlich dem des Kreises Aachen gefolgt, der Hauptanteilseigner an der Gesellschaft ist. Bei der Bewertung der Grundstücke mit Geschäfts-, Wohn- und anderen Bauten wurden die Berechnungsunterlagen des Kreises Aachen zugrunde gelegt. Hierbei wurden jedoch die von diesem ermittelten Sachwerte mit dem 12-fachen der Jahreskaltmiete gedeckelt. Diese Vorgehensweise begründet sich auf ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen GmbH Herrn Dr. Axel Thomas. In dem Gespräch unter Beisein der Wirtschaftsprüfer stellte Herr Dr. Thomas ausdrücklich fest, dass die Berechnungen des Kreises Aachen nicht sachgerecht erfolgt sind und zu einem insgesamt zu hohen Unternehmenswert führten. Dieses begründete er nachvollziehbar damit, dass für die Berechnungen der Gebäude und Wohnungen ein nicht repräsentativer Quadratmeterpreis zugrunde gelegt wurde, da dieser ein saniertes Objekt betreffen hätte, der Großteil der Gebäude und Wohnungen sich aber noch im unsanierten Zustand befänden und, dass somit am Markt die vom Kreis Aachen berechneten Werte in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht erzielbar wären und damit nicht den Marktpreisen entsprechen würden. Im Weiteren vertrat Herr Dr. Thomas die Ansicht, dass nach seiner Einschätzung des Immobilienportfolios der Gesellschaft die Wertansätze höchstens dem 11- oder 12-fachen der Nettokaltmiete entsprechen dürften um eine Überbewertung zu vermeiden. Die Methodik der Bewertung von Mietshäusern anhand eines Vielfachen der Nettokaltmiete ist in der Immobilienbranche Standard. Ein über den einschlägigen Multiplikatorsätzen liegender Preis ist in der

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 12</u> <u>Feststellung</u> Die Berechnung der Ausgleichsrücklage der Stadt Eschweiler entspricht nicht der in § 75 Abs. 3 GO festgelegten Vorgehensweise.	Regel nur in individuellen Fällen und besonders begehrten Lagen erzielbar. Dieses war bei den hier betrachteten Gebäuden und Wohnungen nicht ersichtlich. Ziel und Zweck der verwendeten Verfahren ist den vorsichtig geschätzten Zeitwert zu ermitteln. Die Verfahren haben keinen Selbstzweck. Soweit ein Verfahren, wie hier zu einem nicht sachgerechten Ergebnis führt, ist hier m. E. eine Verfahrensmodifikation geboten. Auch ist aus der GO und GemHVO nicht ersichtlich, dass, einem dem Anschein nach, nicht sachgerecht ermittelten Wertansatz einer anderen Kommune oder eines Kreises gefolgt werden muss. Die Stadt Eschweiler hat diesem Rechnung getragen um eine Überbewertung ihrer Gesellschaftsanteile zu vermeiden und bei der Bewertung der Gebäude und Wohnungen nach dem Sachwertverfahren die Wertansätze mit dem 12-fachen der Jahresnettokaltmiete gedeckelt. <u>Seite 12</u> Die Ausgleichsrücklage wurde neu berechnet und im Rahmen des Jahresabschlusses 2007 korrigiert.

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 14</u> Feststellung Bei der Bildung von Sonderposten aus Zweckzuweisungen werden nicht alle Förderungen berücksichtigt. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit dar (§§ 53 f. i.V.m. 41 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).	<u>Seite 14</u> <u>Prüfbermerkung von Rödl & Partner:</u> Die Sonderposten wurden in Abweichung zur 3. Auflage der Handreichung des Innenministeriums pauschal ermittelt. Zielsetzung der Eröffnungsbilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln. Mit der Zielsetzung des NKF, insbesondere mit den Zielen Aktualität und intergenerative Gerechtigkeit, legt das NKF bei der Vermögensbewertung zur Eröffnungsbilanzierung Zeitwerte zu Grunde. Vielfach sind die für dieses Vermögen erhaltenen Zuwendungen oder Beiträge nur sehr aufwändig bzw. gar nicht mehr ermittelbar. Liegen bei der Gemeinde keine Unterlagen über die Finanzierung der „angesetzten“ Vermögensgegenstände mehr vor, muss die Gemeinde dafür Sorgen tragen, dass sie z. B. durch andere aufzubewahrende Unterlagen, oder durch andere Stellen die notwendigen grundlegenden Informationen zur Bestimmung von Sonderposten erhält. Die Stadt Eschweiler hat die tatsächlichen Zahlungen von Zuwendungen aus den Jahresrechnungen bzw. Haushaltssatzungen 1980 bis 2006 entnommen. Mit diesem Verfahren konnte festgestellt werden, welche Zahlungen von Zuwendungen beispielsweise für den Unterabschnitt 210 - Grundschulen gezahlt wurden. Im Verhältnis zu den Auszahlungen wurde somit ein Prozentsatz ermittelt, der die tatsächliche Förderquote für bauliche Anlagen in Grundschulen belegt. Aufgrund der Feststellung wird der Ermittlungszeitraum „Sonderposten“ insgesamt bis zum Jahre 1972 rückwirkend ausgeweitet. Diese Vorgehensweise

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 15</u> Feststellung Die Bilanzierung der Sonderposten aus Pauschalen Zuwendungen widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 43 Abs. 5 GemHVO, da der Jahresbezug von Zuwendung und Investition nicht berücksichtigt wird.	wurde mit der Kommunalaufsicht erörtert. Seitens der Kommunalaufsicht steht eine abschließende Stellungnahme hierzu jedoch noch aus. <u>Seite 15</u> Siehe auch Stellungnahme zu Zweckzuwendungen. Ergänzend ist anzumerken, dass grundsätzlich bei der Ermittlung der Zuwendungen nach investiven Maßnahmen bzw. Aufwand sondiert wurde.
<u>Seite 16</u> Feststellung Die Sonderpostenquoten aus KAG-Beiträgen, Erschließungsbeiträgen und Zweckzuwendungen wurden auf die Zeitwerte aller Straßenschnitte zur Bildung von Sonderposten angewendet. Das von der Stadt Eschweiler angewandte Verfahren zur Bildung von Sonderposten ist nicht durch § 56 Abs. 5 GemHVO gedeckt.	<u>Seite 16</u> Siehe auch Stellungnahme zu Zweckzuwendungen. Im Hinblick darauf, dass Straßen, Abschnitte von Straßen oder auch ganze Abrechnungsgebiete beitragsrechtlich unterschiedlichen Beurteilungen und Abrechnungen unterlagen, andere Straßen über Erschließungs- und Ausbauverträge hergestellt wurden, waren hier für den Zeitraum von 1972 bis 2006 detaillierte Einzelbewertungen bzw. Berechnungen kaum mehr nachvollziehbar. Die seinerzeit testweise durchgeführten, straßenbezogenen Bewertungen entsprachen im Ergebnis in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen. Insoweit wurde - auch in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung - die zuvor beschriebene Verfahrensweise gewählt.

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 17</u> Feststellung Die gleichzeitige Bildung einer Rückstellung und eines Sonderpostens für erhaltene Landeszuweisungen stellt eine unzulässige doppelte Bilanzierung dar.	<u>Seite 17</u> Die Investitionsbank NRW hat mit Bescheid vom 30.12.1992 zur Erschließung des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP) einen Zuschuss in Höhe von 4.558.678,41 € aus Mitteln des regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes NRW gewährt. Dem Förderbescheid liegt ein Kostenplan zugrunde, wonach die seitens der Stadt erzielbaren Verkaufserlöse in Abzug gebracht wurden. Etwaige Mehrerlöse aus Verkauf können - nach jeweiliger Zustimmung des Zuschussgebers - allenfalls für etwa anfallende förderfähige Mehraufwendungen bei den Erschließungsmaßnahmen verwendet werden. Anderenfalls sind erzielte Grundstücksmehrerlöse an den Fördergeber abzuführen. Vor diesem Hintergrund wurde in einem konkreten Verkaufsfall eine entsprechende Rückstellung gebildet, da sich aus den hierbei erzielten Verkaufserlösen ggf. eine Abführungspflicht an den Fördergeber ergeben könnte, die jedoch erst abschließend nach Kenntnis sämtlicher, teilweise zukünftig noch zu erbringender, Aufwendungen für Erschließungsmaßnahmen, beurteilt werden kann. Soweit wurde die Rückstellung nicht für die mögliche Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung gebildet sondern für den Mehrerlös aus Verkauf. Der Sachverhalt wurde mit der Kommunalaufsicht erörtert. Eine abschließende Stellungnahme steht noch aus.

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 19</u> Feststellung Die Stadt Eschweiler hat bislang nicht überprüft, ob die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste nach § 36 Abs. 5 GemHVO zu einer korrekten Darstellung der Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz führt. <u>Seite 20</u> Feststellung Die Eröffnungsbilanz enthält nicht alle zu bildenden Sonderposten. Die Bilanzierung der unselbstständigen Stiftung Peter Lersch fehlt ebenfalls. Dies widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit (§§ 53 f. i.V.m. 41 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).	<u>Seite 19</u> Die Derivatgeschäfte wurden zwischenzeitlich nach den o. g. Bewertungskriterien geprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung sowie der zwischenzeitlich geänderten Rechtsauffassung wurde die Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2007 korrigiert. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die vereinbarten Derivate entsprechend den einschlägigen Prüfkriterien Drohverlustrückstellungen nicht zu bilden waren, da sämtliche Zinssteuerelemente mit einem Grundgeschäft verbunden waren. <u>Seite 20</u> Die Ermittlung der Sonderposten aus Zweckzuweisungen für Feuerwehrfahrzeuge wird derzeit überarbeitet. Ebenso erfolgt eine Prüfung hinsichtlich der Aufnahme einer evtl. Bilanzposition „Stellplatzabgabe“. Die Feststellung bezüglich der Stiftungen wird anerkannt. Eine entsprechende Korrektur wird im Rahmen der folgenden Jahresabschlüsse erfolgen.

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
<u>Seite 21</u> Feststellung Werte sind teilweise nicht der korrekten Bilanzposition gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO zugeordnet worden.	<u>Seite 21</u> <u>Umlaufvermögen</u>: Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbetrieb der Stadt Eschweiler nur kurzfristig (weniger als 1 Jahr) dienen sollen. Außerdem gilt bei der Bewertung das strenge Niederstwertprinzip. Bei den Grundstücken im Sachanlagevermögen waren keine Grundstücke enthalten, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum Verkauf beabsichtigt waren. Die <u>Geschäftsanteile</u> an der Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG, Eschweiler, und an der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG, Eschweiler, wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2007 unter die Sonstigen Ausleihungen umgegliedert. Nach den Handreichungen des Innenministeriums NRW für Kommunen ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein Beteiligungsverhältnis der Gemeinde mit einem Unternehmen besteht, wenn die Gemeinde mindestens einen Anteil von 20 % am Nennkapital des Unternehmens hält. Handelt es sich bei den Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht zugleich um verbundene Unternehmen, so sind die Beteiligungswerte unter der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen. Verbundene Unternehmen sind solche Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Soweit die Gemeinde jedoch Anteile an einem Unternehmen unterhalb von 20 % des Nennkapitals hält, sind nach den Handreichungen des Innenministeriums NRW für Kommunen, Abschnitt 1.3.1.3.4 Beteiligungen, diese grundsätzlich bei den <u>Wertpapieren</u> des Anlagevermögens anzusetzen, soweit sie dazu bestimmt

<u>GPA</u> <u>Feststellung</u>	<u>Stadt Eschweiler</u> <u>Stellungnahme</u>
	sind, dauernd der Kommune zu dienen. Letztere Ausführung weicht von den in den handelsrechtlichen Fachkommentierungen zum HGB vertretenen Auffassungen ab. Insoweit wurde mit der Ausweisung in der Eröffnungsbilanz den Vorgaben der Handreichung des Innenministeriums NRW Rechnung getragen.